



STELLUNGNAHME

im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Novellierung LEVO-StBHG 2015

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf.

Ganz grundsätzlich begrüßen wir die Überarbeitung der LEVO im Sinne zeitgemäßer, qualitativvoller und bedarfsgerechter Angebote. In dieser Stellungnahme beziehen wir uns auf einzelne, für uns relevante, Aspekte.

Neue Hilfeleistungen

Stundenweise Beschäftigung (BT PSY Std)

Die neugeschaffene Möglichkeit der stundenweisen Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen sehen wir sehr positiv und begrüßen wir ausdrücklich. Tatsächlich eröffnet diese Regelung auch einer Personengruppe den Zugang zum Angebot, die bisher zwar den Bedarf eines tagesstrukturierenden Angebots hatte, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen konnte. Das ist ein begrüßenswerter Schritt im Sinne der Bedarfsorientierung.

Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen (Anlage 1)

Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) (S. 46 ff.)

Die geplante Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen wird sehr begrüßt, da es eine wichtige und notwendige Reaktion auf veränderte Lebensbedingungen der Familien und darüber hinaus – aufgrund der prekären Situation am Arbeitsmarkt – eine notwendige Erweiterung hinsichtlich der Qualifikationserfordernisse darstellt.

Besonders hervorzuheben sind folgende **positiven Entwicklungen**:

- **Flexibilisierung der Leistungserbringung**
Die Einführung eines Jahreskontingents, sowie die Möglichkeit der Leistungserbringung bei nahen Bezugspersonen des Kindes, erleichtert es Familien, die Frühförderung in den je individuellen Alltag zu integrieren und trägt maßgeblich zur Kontinuität der Förderung bei.
- **Verbreiterung der nötigen Grundqualifikationen**
Das ermöglicht eine größere Flexibilität und mehr Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte.
- **Möglicher Einsatz von Personen in Ausbildung**
Damit wird der Zugang von Mitarbeiter*innen erleichtert.
- **Insgesamt wird der Arbeitsbereich durch die zeitgemäßen Rahmenbedingungen auch für potenziellen Mitarbeiter*innen attraktiviert.**

Neben den vielen positiven und wertvollen geplanten Änderungen lassen sich aber auch konkrete **Problemstellungen** identifizieren:

Problem 1: Anerkennung Qualifikation

- Unabhängig von der Grundausbildung **muss** jedenfalls eine Ausbildung im Bereich der interdisziplinären Frühförderung abgeschlossen werden. Bereits erworbene Kenntnisse und Kompetenzen werden nicht berücksichtigt.

Daraus ergibt sich eine starke Ungleichverteilung von Workload bis zur Anerkennung als vollwertige Frühförder*in:

Zur Illustration:

Person A: Abschluss Bafep Elementarpädagogik + 90 ECTS Lehrgang IFF innerhalb von 4 Jahren - also **90 ECTS**

Person B: Abschluss Hochschullehrgang Elementarpädagogik + Inklusive Elementarpädagogik - insgesamt also **150 ECTS**

Person C: Studium Pädagogik (180 ECTS) + 90 ECTS Lehrgang IFF – insgesamt also **270 ECTS**

Lösungsvorschlag:

- **Anerkennung** von bereits im Rahmen **formaler Bildung erworbener Kenntnisse und Kompetenzen**, in Abgleich mit einem Katalog der für die Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen
- Ermöglichung **modularer und damit individualisierter Nachschulung** noch fehlender Inhalte, Kenntnisse oder Kompetenzen

Problem 2: Mentoringssystem

- Wöchentliche Reflexionsgespräche
Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Beschäftigung von Mitarbeiter*innen in Ausbildung unter Begleitung im Rahmen eines Mentoring-Systems durch erfahrene Mitarbeiter*innen sehr begrüßt. Wöchentlichen Reflexionsgespräche sind jedoch in der Praxis kaum umsetzbar (Urlaube, Krankstände, andere Dienstverhinderungen).

Lösungsvorschlag:

- Dokumentierte **monatliche** Reflexionsgespräche mit Fall-/ Förderplanbesprechungen bis zum Ausbildungsabschluss

Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung (IFF-Seh) (S. 52 ff.)

Es gilt grundsätzlich dieselbe Rückmeldung wie für die allgemeine Frühförderung, allerdings wurde bei Punkt 3.1. Ort der der Leistungserbringung, die Möglichkeit bei **nahen Bezugspersonen** zu integrieren übersehen.

Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör) (S. 59 ff.)

Es gilt grundsätzlich dieselbe Rückmeldung wie für die allgemeine Frühförderung, allerdings wurde bei Punkt 3.1. Ort der der Leistungserbringung, die Möglichkeit bei **nahen Bezugspersonen** zu integrieren übersehen.

Angeregt wird weiters auch **Logopädie** als mögliche Grundausbildung zu berücksichtigen.

Qualifikationen in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen (S.84 ff.)

Die geplanten Änderungen, wie stundenweise Nutzung von BT PSY und die Aktualisierung der Qualifikationserfordernisse werden ausdrücklich begrüßt.

Dennoch sei auf eine **Problemstellung** hingewiesen:

Problem 1: Diplom-Sozialbetreuung

- Bereits absolvierter Sozialpsychiatrische Grundausbildung vor Beschäftigungsbeginn
Aufgrund der gegebenen Arbeitsmarktsituation besteht hoher Druck zur Aufrechterhaltung des Personalschlüssels. Die Bedingung der absolvierten Grundausbildung schon vor Beschäftigungsbeginn verengt das Bewerber*innenpotenzial zusätzlich.
- Die in der LEVO vorgesehene Zusatzqualifikation „Akademische Fachkraft“ oder eine gleichwertige Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS wird bereits seit Jahren nicht mehr angeboten.

Lösungsvorschlag:

- Neuformulierung des Absatzes:

Als Zusatzqualifikation ist der Abschluss einer sozialpsychiatrischen Grundausbildung im Ausmaß von mindestens 100 Stunden Theorie (berufsbegleitend, Abschluss binnen 24 Monaten ab Beschäftigungsbeginn) sowie zusätzlich 200 UE vertiefende, facheinschlägige (psychiatrisch, der Einrichtung entsprechende) Lehrgänge oder Seminare notwendig, die bis spätestens 4 Jahre nach Beschäftigungsbeginn absolviert sein müssen.

Vergleiche auch Lehrgang „Sozialpsychiatrische Arbeit“: <https://www.promenteakademie.at/bildungsprogramm/lehrgaenge/kurs/75/diplomlehrgang-sozialpsychiatrische-arbeit.html>

Zur Vollständigkeit noch der Hinweis, dass die Nennung eines spezifischen Lehrgangs in der LEVO vermieden werden sollte, damit sich bei Wegfall oder Veränderung des Lehrgangs keine Folgeprobleme ergeben.

- Alternativvorschlag:

In den Schwerpunktsetzungen der Ausbildung der Sozialbetreuung ist die Pflegeassistenz inkludiert. Darauf aufbauend wäre es denkbar auch den Universitätskurs „Pflege bei psychiatrischen Erkrankungen“ im Ausmaß von 20 ECTS (oder gleichwertiges) zu berücksichtigen.

zum Lehrgang: <https://www.uniforlife.at/de/psy-pflege/>

Auch hier zur Vollständigkeit, dass die Nennung eines spezifischen Lehrgangs in der LEVO vermieden werden sollte, damit sich bei Wegfall oder Veränderung des Lehrgangs keine Folgeprobleme ergeben.

Problem 2: Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal

- Aufgrund der Veränderungen in der Ausbildungsordnung ist die Sonderausbildung zum Diplomierten Psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflegepersonal nur noch als Hochschullehrgang (3 Semester, 75 ECTS) zu absolvieren. Diese Zusatzqualifikation ist in der Regel bei jüngeren DFKP nicht vorhanden. Der berufsbegleitende Erwerb dieser Zusatzqualifikation ist sowohl für die Mitarbeiter*in als auch die Trägerorganisation (Freistellung für Praktika) im direkten Vergleich mit anderen möglichen Berufsgruppen außerordentlich aufwändig und führt in der Praxis häufig dazu, dass der Lehrgang (in aller Regel in Folge der gegebenen Lebenssituation der Bewerber*innen) nicht absolviert werden kann.

Lösungsvorschlag:

- Neuformulierung des Absatzes:
Absolvierung der Zusatzqualifikation **sozialpsychiatrische Grundausbildung** im Ausmaß von mindestens 100 Stunden Theorie (berufsbegleitend, Abschluss binnen 24 Monaten ab Beschäftigungsbeginn)

Ab- und Verrechnungsbestimmungen (Anlage 3)

Kontrolle der Abrechnung und Controlling – Punkt 3.7 (S. 12)

Der neu hinzugefügte Punkt 3.7, der bei „begründetem Verdacht“ ein „Zurückbehaltungsrecht an zur Auszahlung anstehenden finanziellen Mittel“ festhält, birgt erhebliche rechtliche Unsicherheiten und praktische Herausforderungen.

Problem 1: Was ist „begründeter Verdacht“

Die Formulierung des „begründeten Verdachts“ ist sehr unbestimmt und damit anfällig für willkürliche Auslegungen, so könnten möglicherweise auch Fehler, die passieren können, in einem „begründeten Verdacht“ münden. Hier ist eine konkretere Definition erforderlich, um allen Seiten eine größere rechtliche Sicherheit zu ermöglichen.

Problem 2: Undefiniertes Ausmaß des „Zurückbehaltungsrechts“

Kommt es zu einem Sachverhalt, der das Zurückbehaltungsrecht auslöst, muss klar sein, wie umfangreich die Zurückbehaltung ist: geht es um eine konkrete Rechnung, eine konkrete Einrichtung, einen konkreten Leistungsmonat oder gar um die gesamte Trägerorganisation?

Die derzeitige Formulierung lässt den Schluss zu, dass es sich um eine pauschale Ausweitung auf den gesamten Rechtsträger handelt. Dies scheint unverhältnismäßig und überschießend und muss korrigiert werden. Diese ungenaue Formulierung muss durch eine klare und präzise Definition ersetzt werden, die die betroffenen Organisationen, deren Klient*innen und Mitarbeiter*innen vor rechtlichen und finanziellen Nachteilen schützt.

Eine allfällige Sanktion muss angemessen, differenziert und proportional sein und darf keinesfalls vor einer endgültigen Klärung der Sachlage vorverurteilen.

Verordnungsentwurf: Krisenvorsorge und Notstromvorsorge

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung von Konzepten zur Krisen- und Notstromvorsorge im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Einrichtungen nach StBHG im Sinne des Schutzes der Klient*innen und Mitarbeiter*innen.

Unbestritten ist, dass Vorkehrungen im Bereich der Krisenkoordination bzw. Ansprechpartner, Pläne zur Versorgungssicherheit sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Betrieb sinnvoll und notwendig sind, um eine höchstmögliche strukturelle Resilienz aufzubauen.

Dennoch ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurf einige Unklarheiten und Fragen, die aufgeklärt werden sollten:

Allgemein

- Was ist gemeint, wenn von „Einrichtung“ die Rede ist?
Es braucht hier eine Klarstellung ob nur (teil-)stationären Einrichtungen (was sich annehmen lässt) oder auch die Einrichtungen in denen (ambulant, mobile) Leistungsarten ihren Sitz haben gemeint sind.

Krisenvorsorgekonzept

- Beschreibung der Vorkehrungen für eine geforderte Verlegung § 9a Abs 2 Ziffer 4
Es lassen sich keine allgemeingültigen Vorkehrungen für eine im Katastrophenfall notwendige Verlegung beschreiben, weil ja die Maßnahmen immer auch zumindest von den Faktoren Ausmaß (**Intensität**), Umfang (**räumliche Betroffenheit**) und absehbarer **Dauer** abhängt.

Lösungsvorschlag:

- Es ist hier die allgemeine und regionale Situation zu berücksichtigen, weswegen es sinnvoller erscheint, dies im Rahmen eines regionalen Zivilschutzplanes (top down unter Einbindung der Einrichtungen) zu berücksichtigen und nicht aus Perspektive einer einzelnen Einrichtung (bottom up).

Notstromvorsorgekonzept

Problem 1: Dimensionierung der Notstromversorgung

Es muss in der Dimensionierung differenziert werden, welche Bereiche des Betriebs aufrecht erhalten werden sollen. Geht es um eine Grundversorgung (Heizung, Lebensmittel, Not-Beleuchtung) oder geht es um die Aufrechterhaltung des Vollbetriebs, also auch nicht-kritischer Bereiche. Die aktuelle Formulierung ist hier zu vage.

Lösungsvorschlag:

- Definition kritischer Bereiche, deren Betrieb sichergestellt werden muss

Problem 2: Aufrechterhaltung des Betriebes

Es stellt sich die Frage, ob alle Einrichtungen den Betrieb sicherstellen müssen oder bspw. auch Betreuungsangebote vorübergehend eingeschränkt werden können. Es erscheint wenig sinnvoll zusätzliche Risiken einzugehen, wenn die Aufrechterhaltung des Betriebs nicht **unbedingt** notwendig ist, also beispielsweise eine Anreise der Klient*innen in Tagesstrukturen oder die Ausfahrt von mobilen Diensten, wo es nicht um eine lebensnotwendige Versorgung geht.

Lösungsvorschlag:

- Definition jener Einrichtungen, deren Betrieb sichergestellt werden muss
- Gegebenenfalls Befreiung von Einrichtungen, die keine lebensnotwendigen Geräte betreiben

Problem 3: Personalplanung § 9b Abs 1 Ziffer 3

Eine allgemeingültige Personalplanung für einen unbestimmten Krisenfall erscheint unmöglich. Wieder gilt, dass eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen sind, die sich nicht in ein allgemeingültiges Konzept zusammenfassen lassen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme einzubringen und stehen gerne auch persönlich für Rücksprachen und eine Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung des Leistungskataloges zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gregor Hoffmann, MSc MBA
Geschäftsführung